

**GESETZESTECHNISCHE
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Chancellerie fédérale ChF
Cancelleria federale CaF
Chanzlia federala ChF

Inhaltsverzeichnis

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse (gemeinsame Aspekte)	3
Index	5

1 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse (gemeinsame Aspekte)

- 44 Die «Aufhebung» eines Erlasses bezieht sich auf den Erlass als Ganzes. Soll nur ein Teil eines Erlasses aufgehoben werden, so gilt dies als «Änderung eines anderen Erlasses» (vgl. Rz. 270). Zur Suspendierung und zur vorübergehenden Änderung vergleiche die Randziffern 279, 280 und 281.
- 45 Die Bestimmungen zur Aufhebung und zur Änderung anderer Erlasse werden in der Regel als *eigene Artikel* gestaltet und mit entsprechenden Überschriften versehen.
- 46 Haben die Bestimmungen einen geringen Umfang und bleibt die Übersichtlichkeit gewahrt, so können die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse *in einem Artikel zusammengefasst* werden.

Die Sachüberschrift lautet:

Art. ... Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

- 47 Die *Reihenfolge* der Aufhebungen bzw. der Änderungen richtet sich nach der SR-Nummer. Zuerst sind die Aufhebungen, dann die Änderungen aufzulisten.
- 48 Umfassen die Bestimmungen zur Aufhebung und zur Änderung anderer Erlasse *zusammen mehr als eine Druckseite*, so werden sie in einem Anhang aufgeführt. Im Erlasskörper wird in diesem Fall auf den Anhang verwiesen:
- in einem *neuen Erlass*: mit einem Artikel
 - in einem *Änderungserlass*: mit einer römischen Ziffer (vgl. Rz. 290).

Darstellung in einem neuen Erlass:

Art. ... Aufhebung und Änderung anderer Erlasse Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang ... / im Anhang geregelt.

oder

Art. ... Änderung anderer Erlasse Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang ... / im Anhang geregelt.

Darstellung in einem Änderungserlass:

II Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang ... / im Anhang geregelt.

oder

II Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang ... / im Anhang geregelt.

Zur Darstellung der Anhänge siehe die Randziffern 93, 94, 95.

Enthält ein Erlass weitere Anhänge, so ist der Anhang zur Aufhebung und Änderung anderer Erlasse hinter diesen Anhängen zu platzieren und entsprechend zu nummerieren. → [AS_2011_2699](#), Art. 47 und Anhang 8

Index

- 0 -

044 3
045 3
046 3
047 3
048 3

- A -

Aenderung anderer Erlasse 3
Aufhebung 3

- E -

Erlassgliederung 3
EU-Recht 3

- R -

Reglement, siehe Verwaltungsverordnung 3
Richtlinie 3
roemische Ziffer 3

- S -

Schlussbestimmungen (s. auch Vollzug, Aufhebung /
Aenderung anderer Erlasse, Übergangsbestimmung,
Koordinationsbestimmung, Referendum, Inkrafttreten,
Befristung / Geltungsdauer) 3

- V -

Verwaltungsverordnung 3